

Art der Verkehrsbeteiligung*)

Stand: Januar 2012

Schlüssel Nr.: Art der Verkehrsbeteiligung mit Erläuterungen **)**Zulassungsfreie Krafträder mit Versicherungskennzeichen**

(Schlüssel Nr. 01 – 04)

- 01 Kleinkraftrad** mit Versicherungskennzeichen
2-rädrig (Moped, Mokick, Roller, Fahrzeugklasse L1e) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 bzw. bis 50 km/h.
- 02 Mofa 25,**
Fahrrad mit Hilfsmotor (einschl. Leichtmofas) mit einem Hubraum bis 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h.
- 03 E-Bikes**
Fahrrad mit Treithilfe und einem elektromotorischen Antrieb, mit dessen Unterstützung auch eine Fahrgeschwindigkeit zwischen 25 und 45 km/h erreicht werden kann.
- 04 Leichtes drei- und vierrädriges Kraftfahrzeug**
 - 3-rädrig (Fahrzeugklasse L2e)
 - 4-rädrig unter 350 kg Leermasse, bis 45 km/h und bis 50 cm³ (L6e)

Zulassungspflichtige/-freie Krafträder mit amtlichen Kennzeichen

(Schlüssel Nr. 11 - 13, 15)

- 11 Kraftrad** (Fahrzeugklasse L3e, L4e)
Motorrad mit einem Hubraum über 125 cm³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW.
- 12 Leichtkraftrad**
(Motorrad, Motorroller, Fahrzeugklasse L3e und L4e jeweils mit Aufbauart B) über 50 bis 125 cm³ Hubraum und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW
- 13 Drei- und leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (Fahrzeugklasse L5e, L7e)**
 - 3-rädrig (über 50 cm³ und/oder über 45 km/h, Klasse L5e)
 - 4-rädrig zur Personenbeförderung (bis 400 kg Leermasse und bis 15 kW, Klasse L7e)
 - 4-rädrig zur Güterbeförderung (bis 550 kg Leermasse und bis 15 kW, Klasse L7e)
- 15 Kraftroller/Motorroller** (Fahrzeugklasse L3e, L4e)
mit einem Hubraum über 125 cm³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW

- 21 Personenkraftwagen** mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschl. Fahrersitz)
Fahrzeugklasse M1, M1G mit Ausnahme der Aufbauarten SA, SC, SD
mit Anhänger: auch Feld Zusatzsignatur ausfüllen
- 22 Wohnmobil**
mit Anhänger: auch Feld Zusatzsignatur ausfüllen
- 31 Kraftomnibus**, anderweitig nicht genannte auch mit Anhänger
Nicht an Oberleitungen gebundenes Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschl. Fahrersitz), die nicht den Schlüssel Nr. 32 - 34 zugeordnet werden können.
- 32 Reisebus**
Bus, der im Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen, Mietomnibusverkehr) eingesetzt ist.
- 33 Linienbus**
Bus, der auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten, regelmäßigen Verkehrsverbindung eingesetzt ist.
- 34 Schulbus**
Bus, der besonders für die Schülerbeförderung eingesetzt und an der Stirn- und Rückseite entsprechend gekennzeichnet ist.
- 35 Oberleitungsomnibus**, auch mit Anhänger

Liefer- und Lastkraftwagen

Auch Dreiradkraftfahrzeug, das ausschließlich oder hauptsächlich der Beförderung von Gütern dient.

(Fahrzeuge mit Spezialaufbauten, wie z. B. Viehtransportwagen, Silofahrzeuge, Mannschaftstransportwagen unter Schlüssel Nr. 58 und 59)

- mit einem Gesamtgewicht **bis einschließlich 3,5 t**
- 40 - o h n e** Anhänger
- 42 - m i t** Anhänger

- mit einem Gesamtgewicht **über 3,5 t**
- 44 - o h n e** Anhänger
- 46 - m i t** Anhänger

Liefer- und Lastkraftwagen mit Tankauflagen

Normaler Lastkraftwagen, bei dem auf der Ladefläche ein Behälter für gefährliche Güter z.B. brennbare Flüssigkeiten, Gase, giftige oder ätzende Stoffe aufgelegt ist.
(ohne Tankkraftwagen Schlüssel Nr. 57 oder 58)

- 43 - o h n e** Anhänger
- 48 - m i t** Anhänger

- 51 Sattelzugmaschine**, auch mit Auflieger,
einschließlich Auflieger mit Spezialaufbau, aber ohne Auflieger als Tankwagen.
- 52 Sattelzugmaschine mit Auflieger als Tankwagen**,
bei der der Auflieger zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie z. B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen dient.
- 53 Landwirtschaftliche Zugmaschine**, auch mit Anhänger
(Fahrzeugklasse T1, T2, T3).
- 54 Andere Zugmaschine**, auch mit Anhänger,
ohne die mit Tankwagen.
- 55 Andere Zugmaschine mit Tankwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern**,
wie z. B. brennbare Flüssigkeiten, Gase, giftige oder ätzende Stoffe.
- 57 Tankkraftwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern**,
wie z. B. brennbare Flüssigkeiten, Gase, giftige oder ätzende Stoffe.
- 58 Lastkraftwagen mit Spezialaufbau**,
z. B. Milchtankkraftwagen oder andere Tankkraftwagen als die unter Schlüssel Nr. 57 genannten, Silofahrzeuge, Viehtransportwagen, Langmaterialfahrzeuge, Betontransport- und Liefermischer, Kraftfahrzeugtransportwagen usw.
- 59 Übrige Kraftfahrzeuge**,
z. B. Fahrzeugklasse M1 und M1G mit Aufbauarten SC oder SD, Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Straßenreinigungsfahrzeuge, Müllwagen, Kanalreinigungs- und Schlammsaugwagen, Steigleitern, Abschlepp- und Kranwagen, Hub- und Gabelstapler, Bagger, Lader, Arbeitsmaschinen für Bodenbearbeitung, Straßenbau und -erhalt, Geräteträger für Land- und Forstwirtschaft, Prüf-, Mess-, Registrier-, Funk- und Fernmeldewagen, Werkstattwagen, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Bestattungswagen, Krankenfahrstühle, **Elektronische Mobilitätshilfen („Segways“)** usw.
Pkw mit Wohnwagen siehe Schlüssel Nr. 21.
- 61 Straßenbahn** (Schienenfahrzeug)
- 62 Eisenbahn** (Schienenfahrzeug), die mit Straßenbenutzer kollidierte.
- 71 Fahrrad**
Nur wenn Person auf dem Fahrrad fährt. Unabhängig von der Verkehrsfläche.
- 72 Pedelec**
Fahrrad mit Treithilfe und einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrgeschwindigkeit progressiv verringert und spätestens beim Erreichen von 25 km/h unterbrochen wird.
Fahrräder mit Elektroantrieb und Kfz-Kennzeichen siehe Schlüssel Nr. 03 (E-Bikes).

- 81 Fußgänger**
Hierzu zählen auch Fußgänger mit Hunden oder Kinderwagen, Fahrräder schiebende Personen sowie Kinder in Kinderwagen, spielende Kinder.
Nicht als Fußgänger zu zählende Unfallbeteiligte siehe Schlüssel Nr. 84 und 93.
- 83 Tierführer/Treiber**
Personen, die selbst oder deren Tiere in einen Unfall verwickelt sind.
- 84 Fußgänger mit Sport- oder Spielgerät**
Inline-Skater, Kickboarder, Skateboarder, Rollschuhfahrer, Skiläufer, Kinderdreiräder usw.
- 91 Bespannte Fuhrwerke**
- 92 Sonstige und unbekannte Fahrzeuge**
Hierzu zählen alle übrigen Fahrzeuge, auch solche mit eigenem Antrieb, aber ohne amtliches Kennzeichen. Eine Zuordnung zu dieser Position erfolgt ferner, wenn bei einem Unfall die genaue Art des Fahrzeuges wegen Unfallflucht nicht festgestellt werden kann.
- 93 Andere Personen**
Zu Fuß Gehende, die sich durch ihr besonderes Verhalten bzw. verkehrsrechtliche Vorschriften vom normalen Fußgänger unterscheiden, wie z. B.:
Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei der Verkehrsregelung oder Unfallaufnahme, Marschkolonnen, Lastenträger.
Außerdem sind hier Reiter aufzuführen sowie solche Personen, die
- ohne Straßenbenutzer gewesen zu sein - unmittelbar unfallbeteiligt waren.
Personen, die mit dem Fahrzeug noch in direkter Verbindung stehen, wie z. B. der entladende Fahrer eines Lastkraftwagens, der sein Fahrzeug schiebende Fahrzeugführer (Fahrräder ausgenommen), sind nicht als "Fußgänger" oder "Andere Personen" nachzuweisen. In solchen Fällen ist das Fahrzeug (Fahrzeugführer) Unfallbeteiligter.

*) Sofern nicht separat angegeben werden Fahrzeuge mit Anhängern oder Beiwagen nach dem Zugfahrzeug eingeteilt.

**) Die Erläuterungen beschreiben die typische/aktuelle Zuordnung zu den Verkehrsbeteiligungsarten.
Andere nicht aufgeführte, z. B. ältere Kraftfahrzeuge, sind sinngemäß bzw. entsprechend ihrer Zulassung zuzuordnen.